

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Neuregelungen durch das „KöMoG“

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 30. Juni 2021 ist das Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“ (KöMoG) innerhalb von nur etwas mehr als drei Monaten nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs abgeschlossen worden. Mit dem KöMoG werden in insgesamt vier Bereichen des Unternehmenssteuerrechts Veränderungen vorgenommen. Neben einer Option zur Körperschaftsbesteuerung für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ist eine Systemänderung bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen, eine teilweise Globalisierung des Umwandlungssteuerrechts und ein Ausschluss vom körperschaftsteuerrechtlichen Abzugsverbot für bestimmte Währungsverluste enthalten.

Kern des Gesetzes ist die in den Koalitionsausschüssen am 8. März 2020 und 3. Juni 2020 beschlossene Einführung einer Option zur Körperschaftsbesteuerung für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften. Dies wird als notwendige Modernisierung verstanden, da im Bereich der Personenunternehmen sowohl systematische Unterschiede, als auch Unterschiede im Besteuerungsverfahren im Vergleich zur Kapitalgesellschaft bestehen, die im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand führen können. Zudem seien die Besonderheiten der deutschen Personengesellschaftsbesteuerung, insbesondere der Sonderbereich, international weitgehend unbekannt. Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften werde durch die Option ermöglicht, diese Unterschiede zu beseitigen und dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen zu können, wie Kapitalgesellschaften. Hiernach wird für Zwecke der Einkommensbesteuerung die Personenhandelsgesellschaft im Grundsatz



Dipl.-Finanzwirt (FH) **Björn Brüggemann, Steuerberater**, ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

wie eine Körperschaft und die Gesellschafter wie nicht persönlich haftende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt. Zivilrechtlich bleibt die Personengesellschaft aber eine Personengesellschaft, wird dort also nicht „wie eine Kapitalgesellschaft“ behandelt.

Eine Verbesserung der bestehenden Thesaurierungsbegünstigung wurde angedacht, aber nicht umgesetzt. Die Öffnung des Umwandlungssteuerrechts für weltweite Umwandlungen ist auf Kapitalgesellschaften beschränkt und schließt zudem die Einbringung und den Anteilstausch aus.

Schließlich werden Gewinnminderungen aus Währungskurschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen und vergleichbaren Rechtsgeschäften explizit vom körperschaftsteuerrechtlichen Abzugsverbot ausgenommen. In der Gesetzesbegründung wird dies mit der beabsichtigten Beseitigung der „Unwucht“ bei der steuerlichen Behandlung von (steuerpflichtigen) Währungskursgewinnen und (nicht abzugsfähigen) Währungskursverlusten bei Gesellschafterdarlehen erklärt.

Die Optionsmöglichkeit für Personengesellschaften bietet eine Möglichkeit zum Übergang zur Körperschaftsbesteuerung unter Rückgriff auf bestehende steuerliche Grundsätze, ohne auf die außersteuerlichen Vorzüge der Rechtsform einer Personengesellschaft verzichten zu müssen. Allerdings sollte die Option nicht vorschnell ausgeübt werden, da die Optionsausübung auch nachteilig sein und unmittelbar eine Steuerbelastung auslösen kann. Steuerliches Sonderbetriebsvermögen bei der Personengesellschaft, das es bei Kapitalgesellschaften nicht geben kann, erfordert zudem besondere Gestaltungsüberlegungen. Die Praxistauglichkeit dieser „Modernisierung“ wird sich also noch zeigen müssen.

www.obic.de

Die Berater.



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
 STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB



OBIC REVISION GMBH
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)